|  |
| --- |
|  |
|  |  |
|  |



|  |  |
| --- | --- |
|  | An die GemeindeverwaltungTäuffelen-Gerolfingen |
| **Gesuch um Sperrung der Datenbekanntgabe an Private**Der/die Unterzeichnende**Name, Vorname:** **Geburtsdatum:** **Adresse:** ersucht gestützt auf Art. 13 des Datenschutzgesetzes (KDSG) die Gemeinde Täuffelen-Gerolfingen die **Bekanntgabe** seiner/ihrer Daten **aus folgenden Registern zu sperren:** |
| [ ]  Einwohnerkontrolle (Einzelauskünfte)[ ]  Einwohnerkontrolle (Listenauskünfte)[ ]  Register der Zivilschutzraumeigentümer | [ ]  Register der Hundehalter[ ]  Register der Bootsplatzmieter[ ]  Register………………………………….[ ]  Register ………………………………… |
| **Gründe** (zutreffende Felder ankreuzen):[ ]  Keine Listenauskünfte (Werbung)[ ]  Schutz vor Neid und Missgunst[ ]  Sicherheitsprobleme[ ]  Schutz vor Belästigungen | [ ]  Zusätzlicher Schutz der Privatsphäre[ ]  Schutz vor Neugierde[ ]  Schutz der Familienangehörigen und  des gemeinschaftlichen Zusammen- lebens |
| Bemerkungen:     Beilagen:     **Hinweis:** Es muss die Kopie einer Ausweisschrift (z.B. Führerausweis, Pass) beigelegt werden, sofern das Sperrformular nicht persönlich bei der Gemeindeverwaltung abgegeben wird. |
| Datum: …………………………………………………… Unterschrift: …………………………………………………Der/die Gesuchsteller/in ist sich bewusst, dass dieses Gesuch Daten in der Zentralen Personenverwaltung (ZPV) und den Gemeinderegister-systemen (GERES), nicht jedoch andere Daten, die sich beim Kanton, bei der Kirchgemeinde oder bei einem Gemeindeverband befinden, umfasst (siehe Register der Datensammlungen der Gemeinde). Wird um Sperrung aus der Einwohnerkontrolle ersucht, so erfolgt automatisch auch eine Sperrung der Daten in der Zentralen Personenverwaltung (ZPV) und den Gemeinderegistersystemen (GERES).Andere Daten, die sich beim Kanton, bei der Kirchgemeinde oder bei einem Gemeindeverband befinden, schliesst dieses Gesuch nicht ein.**Datensperre Steuerregisterauskunft:** Dazu ist ein separater Antrag bei der Kant. Steuerverwaltung in Bern, Recht + Koordination, einzureichen. |

Auszug aus Art. 13 des Datenschutzgesetzes vom 19.02.1986:

1 Jede betroffene Person kann die Bekanntgabe ihrer Daten sperren lassen, wenn sie ein
 schützenwertes Interesse nachweist.

2 Die Bekanntgabe ist trotz Sperre zulässig, wenn

a) die verantwortliche Behörde zur Bekanntgabe gesetzlich verpflichtet ist oder

b) die betroffene Person rechtmissbräuchlich handelt.